



# Drucksachen

## des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 23. 9. 1966

IV. Wahlperiode

Nr. 1600

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —  
gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung  
über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-71  
für eine Teilfläche des Geländes  
zwischen Blücherplatz, Landwehrkanal,  
Zossener Straße und Johanniterstraße  
im Bezirk Kreuzberg**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 Abs. 1 der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

### Verordnung

über die Festsetzung des Bebauungsplanes VI-71  
für eine Teilfläche des Geländes zwischen Blücherplatz,  
Landwehrkanal, Zossener Straße und Johanniterstraße  
im Bezirk Kreuzberg

Vom 9. September 1966

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080) wird verordnet:

#### § 1

Der Bebauungsplan VI-71 vom 11. Januar 1966 mit Deckblatt vom 22. August 1966 für eine Teilfläche des Geländes zwischen Blücherplatz, Landwehrkanal, Zossener Straße und Johanniterstraße im Bezirk Kreuzberg wird festgesetzt.

#### § 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Senator für Bau- und Wohnungswesen, Abteilung V, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Kreuzberg, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

#### § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

### A. Begründung:

#### I. Veranlassung des Planes

Die Verkehrsschwierigkeiten am Blücherplatz und am Halleschen Tor sind auf folgende Verkehrssituation zurückzuführen:

1. Die Mehringbrücke stellt zwischen der Potsdamer Brücke und der Kottbusser Brücke die zur Zeit einzige Überquerungsmöglichkeit des Landwehrkanals dar, die an eine weitreichende Nord-Süd-Verbindung angeschlossen ist. Auf dem südlichen Teil dieser Verbindung fließen die Verkehrsströme zusammen, die aus den südlichen und südöstlichen Bezirken über den Tempelhofer Damm, den Mehringdamm und die Blücherstraße massiert am Blücherplatz eintreffen, um

sich nördlich der Mehringbrücke in die verschiedenen Richtungen zu verteilen. Entsprechendes gilt für den aus der Gegenrichtung — den nördlichen Bezirken — über die Mehringbrücke und den Blücherplatz nach Süden fließenden Verkehr.

2. Zu dieser sehr starken Verkehrsbelastung kommen die im wesentlichen ost-west-gerichteten Verkehrsströme, die durch die geringe Anzahl von Durchfahrten durch den Riegel des Anhalter Bahnhofes und durch den Verlauf des Landwehrkanals ebenfalls über den Blücherplatz und die Mehringbrücke geleitet werden.

Durch das Zusammentreffen dieser Verkehrsströme werden der Blücherplatz und die Kreuzung am Halleschen Tor über die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit hinaus belastet. Es wird daher im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendig, durch den Bau von Entlastungsstraßen Abhilfe zu schaffen, zumal mit einer weiteren Steigerung der Verkehrsdichte zu rechnen ist.

Bei den Untersuchungen über Abhilfemöglichkeiten war davon auszugehen, daß die Innenstadt durch Hauptverkehrsstraßen einwandfrei bedient werden muß. Darüber hinaus haben diese Hauptverkehrsstraßen die Aufgabe, den Verkehr von und zu den Anschlußstellen der kreuzungsfreien Schnellstraßen weiterzuleiten, um einen reibungslosen und schnellen Abfluß der über die Schnellstraßen zu erwartenden starken Verkehrsströme sicherzustellen.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und der vorhandenen und zu erwartenden Verkehrsbeziehungen haben die Untersuchungen zu folgendem Ergebnis geführt:

1. Zwei Hauptverkehrsstraßenzüge, nämlich der Straßenzug Tempelhofer Damm — Mehringdamm — Wilhelmstraße und der Straßenzug Friesenstraße — Zossener Straße — Lindenstraße — Markgrafenstraße, sollen den Nord-Süd-Durchgangsverkehr an der City vorbeileiten und gleichzeitig den Anschluß an die Südtangente herstellen. Aus diesem Grunde sollen der Mehringdamm über einen Durchbruch, der an der Obentrautstraße beginnt, mit der Wilhelmstraße und die Zossener Straße über einen Durchbruch mit der Lindenstraße und der Markgrafenstraße verbunden werden.
2. Über das Gelände des Anhalter Bahnhofes soll die Verkehrsverbindung Bülowstraße — Obentrautstraße hergestellt und über das Friedhofsgelände südlich der Gedenkbibliothek unmittelbar an den Straßenzug Blücherstraße — Urbanstraße angeschlossen werden.
3. Die Kanaluferstraßen sollen als Einbahnstraßen über die Gitschiner Straße und das Waterloo-Ufer bis zur Zossener Brücke fortgeführt werden.

Die Mehringbrücke dient nach Durchführung dieser Maßnahmen lediglich dem Fußgängerverkehr vom und zum Mehringplatz.

Der Bebauungsplan schafft in seinem Geltungsbereich die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der vorgenannten Maßnahmen.

Das Gelände zwischen Blücherplatz, Landwehrkanal, Zossener Straße und Blücherstraße liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung — Neufassung des Baunutzungsplanes vom 28. Dezember 1960 (ABl. 1961 S. 742) — im Nichtbaugelände.

Im Hauptgrünflächenplan vom 1. Juli 1960 (ABl. 1960 S. 975) ist das Gelände als Grünfläche ausgewiesen.

## II. Inhalt des Planes

Das Grundstück Johanniterstraße 39 und Teilflächen der Grundstücke Waterloo-Ufer 1-9, Johanniterstraße 40 und Blücherplatz 3 Ecke Johanniterstraße 48 werden für den Ausbau des Waterloo-Ufers sowie der Zossener Straße, die durch einen Mittelstreifen getrennte Richtungsfahrbahnen erhalten soll, als öffentliches Straßenland festgesetzt.

Die Straßenfluchtlinien werden aufgehoben und der Planung entsprechende Straßenbegrenzungslinien festgesetzt.

## III. Verfahren

Der Bebauungsplan, der in seiner ursprünglichen Fassung auch das nicht für Straßenlandzwecke benötigte Gelände zwischen Blücherplatz, Landwehrkanal, Zossener Straße und Blücherstraße erfaßte und als öffentliche Grünfläche auswies, hat gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesbaugesetzes den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, vorgelegen. Bedenken wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Kreuzberg hat dem Bebauungsplan in dieser Fassung am 27. Januar 1966 zugestimmt.

Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 28. Februar 1966 bis einschließlich 28. März 1966 öffentlich ausgelegen. Bedenken und Anregungen wurden vorgebracht von:

1. der Handwerkskammer Berlin,
2. der Industrie- und Handelskammer zu Berlin.

Die Kammern wendeten sich gegen die Ausweisung der nicht für Straßenlandzwecke benötigten Grundstücke als öffentliche Grünfläche und regten an, einen Teil des Geländes als Wohngebiet festzusetzen und die Tankstelle am Blücherplatz zu belassen.

Da der vorliegende Bebauungsplan wegen der Straßenbaumaßnahmen im Verlauf der Zossener Straße bis zur Klärung dieser Fragen nicht zurückgestellt werden kann, wurde das gesamte als öffentliche Grünfläche vorgesehene

Gelände durch Deckblatt aus dem Planbereich herausgenommen. Für diese Fläche muß zu gegebener Zeit ein gesondertes Bebauungsplanverfahren durchgeführt werden.

Die Bedenken wurden somit für diesen Plan gegenstandslos.

## B. Rechtsgrundlage:

Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 / GVBl. S. 665) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung vom 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429 / GVBl. S. 757);

Gesetz zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21. Oktober 1960 (GVBl. S. 1080).

## C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

### a) Einnahmen und sächliche Ausgaben:

Die Kosten für den Straßenbau im Planbereich sind in der Baumaßnahme „Rund um den Blücherplatz“ in Höhe von etwa 21,5 Mio DM enthalten.

Davon sind für die Rechnungsjahre

|                                      |              |
|--------------------------------------|--------------|
| 1964 unter HUA A 67 00 HSt. 837 .... | 445 000 DM   |
| 1965 unter HUA A 67 00 HSt. 837 .... | 700 000 DM   |
| 1966 unter HUA A 67 00 HSt. 837 .... | 1 000 000 DM |
| 1967 unter HUA A 67 00 HSt. 837 .... | 2 000 000 DM |
| 1968 unter HUA A 67 00 HSt. 837 .... | 2 000 000 DM |

in den Haushaltsplänen erfaßt bzw. für diese Haushaltspläne vorgesehen.

Die restlichen Mittel sollen in den nachfolgenden Rechnungsjahren haushaltsmäßig erfaßt werden.

Im Planbereich werden die Kosten des Grunderwerbs auf etwa ..... 90 000 DM und der Leitungsverlegungen auf etwa .. 280 000 DM

geschätzt. Die Mittel sind haushaltsmäßig noch nicht erfaßt.

### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen: Keine.

Berlin, den 17. September 1966

Der Senat von Berlin

Brandt  
Reg. Bürgermeister

Schwedler  
Senator  
für Bau- und Wohnungswesen

Der Senator  
für Bau- und Wohnungswesen  
II B 15 - 6142/VI-71

Berlin 31, den 24. Oktober 1966  
Württembergische Str. 6/10  
Tel.: 87 05 91 / (95) 6983

An das  
Bezirksamt Kreuzberg von Berlin  
Abt. Bau- und Wohnungswesen  
- Stadtplanungsamt -



Betr.: Bebauungsplan VI-71 für eine Teilfläche des  
Geländes zwischen Blücherplatz, Landwehrkanal,  
Zossener Straße und Johanniterstraße im Bezirk  
Kreuzberg

Vorg.: Mein Schreiben II B 15-6142/VI-71 vom 14. Sept. 1966

Anl.: 1 Drucksache Nr. 1600

Der o.a. Bebauungsplan VI-71 vom 11. Januar 1966  
mit Deckblatt vom 22. August ist am 9. September 1966  
durch Rechtsverordnung des Senators für Bau- und Wohnungswesen  
festgesetzt worden. Die Verordnung wurde am 29. September 1966  
im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (S. 1489) ver-  
kündet.

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner 78. Sitzung vom  
29. September 1966 die ihm gem. Art. 47 (1) der Verfassung  
von Berlin unterbreitete Vorlage - zur Kenntnisnahme - über  
die Festsetzung des o.a. Bebauungsplanes - Drucksache Nr.  
1600 - dem Ausschuß für Bau- und Wohnungswesen zur Bera-  
tung überwiesen. Da Anträge auf Abänderung oder Aufhebung  
der Verordnung nicht gestellt wurden, gilt diese als zur  
Kenntnis genommen. Eine nochmalige Behandlung im Plenum des  
Abgeordnetenhauses erfolgt nicht.

x) Ich bitte, die Einsprechenden vom Ergebnis der Prüfung der  
Bedenken und Anregungen zu unterrichten.

Das Bebauungsplanverfahren ist damit abgeschlossen.

x) erledigt mit Hgen.  
vom 2. 11. 66  
6144. (VI-71) 1-6

Im Auftrage  
Braunsdorf

Durchschriften:

Abt. IX (2x)

Abt. VII

Beglaubigt:

.....  
.....  
.....



.....

.....  
.....  
.....



.....  
.....